

Anwendung des § 11 TVergG LSA

§ 11

Tariftreue, Mindeststundenentgelt und Entgeltgleichheit

(1) Öffentliche Aufträge dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, wenn diese sich schriftlich oder elektronisch verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Auftragsausführung Arbeitsbedingungen einschließlich des Mindeststundenentgelts zu gewähren, die

1. mindestens den Vorgaben des Tarifvertrages entsprechen, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist oder der nach dem Tarifvertragsgesetz für allgemeinverbindlich erklärt wurde, oder
2. mindestens den Vorgaben des Tarifvertrages entsprechen, der für die Leistung am Ort der Ausführung gilt.

In den Ausschreibungsunterlagen ist anzugeben, welches tarifvertraglich vereinbarte Entgelt (Tariflohn) für die Leistung jeweils als maßgeblich im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 anzusehen ist. Satz 1 findet nur Anwendung, soweit das Mindeststundenentgelt das jeweils geltende vergabespezifische Mindeststundenentgelt nach Absatz 3 erreicht oder übersteigt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte.

(2) Gelten am Ort der Ausführung mehrere Tarifverträge für dieselbe Leistung, so hat der öffentliche Auftraggeber den Tariflohn eines repräsentativen Tarifvertrages zugrunde zu legen, der mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurde. Haustarifverträge sind hiervon ausgenommen. Das für Tariftrecht (gewerbliche Wirtschaft, Handel) und Tarifregister zuständige Ministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem für öffentliches Auftragswesen zuständigen Ministerium durch Verordnung, welche Tarifverträge als repräsentativ im Sinne des Satzes 1 anzusehen sind.

(3) Soweit Absatz 1 Satz 1 gemäß Absatz 1 Satz 3 keine Anwendung findet, vergeben öffentliche Auftraggeber öffentliche Aufträge an Unternehmen, wenn diese sich schriftlich oder elektronisch verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens ein nach Maßgabe des Satzes 2 zu berechnendes Mindeststundenentgelt (vergabespezifisches Mindeststundenentgelt) zu zahlen. Dieser Vergabemindestlohn berechnet sich anhand der Entgeltgruppe 1 Erfahrungsstufe 2 (inklusive Jahressonderzahlungen im Tarifgebiet Ost) des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes der Länder durch die Anzahl der Arbeitstage im jeweiligen Jahr. Hinsichtlich des persönlichen Anwendungsbereiches des vergabespezifischen Mindeststundenentgeltes findet § 22 Abs. 1 bis 3 des Mindestlohngesetzes entsprechende Anwendung.

(4) Befindet sich der Sitz des Auftragnehmers außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland, findet Absatz 3 nur Anwendung, sofern die ausgeschriebene Leistung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird, und Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 nur, sofern darüber hinaus ein für allgemeinverbindlich erklärter Tarifvertrag vorliegt.

(5) Öffentliche Aufträge dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich schriftlich oder elektronisch verpflichten, bei der Auftragsausführung sicherzustellen, dass Leiharbeitnehmer im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 2 des

Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1790), bei der Ausführung der Leistungen für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie ihre Arbeitnehmer.

(6) Gelten für die im Rahmen der Ausführung eines öffentlichen Auftrags zu erbringenden Leistungen mehrere Tarifverträge, ist der Tariflohn desjenigen Tarifvertrages maßgeblich, der für den überwiegenden Teil der Leistungen gilt.

(7) Für die Vergabe von Leistungen über öffentliche Personennahverkehrsdienste gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

Einschlägig gem. § 11 Abs. 1 TVergG LSA sind folgende Tarifverträge:

- Tarifvertrag zur Regelung der Löhne und Ausbildungsvergütungen im Baugewerbe im Beitrittsgebiet mit Ausnahme des Landes Berlin (TV Lohn/Ost) **vom 14. Juni 2024, gültig bis 31. März 2027**

Im Lohn-TV werden einzelne Entgelte wie folgt durch das im jeweiligen Zeitraum geltende vergabespezifische Mindeststundenentgelt gem. § 11 Abs. 3 TVergG LSA (https://evergabe.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/StK/eVergabe/dokumente_evergabe/Handlungsanleitungen/MiLO_01.25/Handlungsanleitung_Ermittlung_vergabespez._Mindestlohn.pdf) ersetzt:

⇒ Im Zeitraum 01.02.2025 – 31.10.2025: Entgelt der Lohngruppe 1

Mit Wirkung vom **1. April 2025** gelten nachstehende Löhne für Arbeitnehmer im Baugewerbe:

	Tariflohn (TL in €)	Bauzuschlag (BZ in €)	Gesamtstundentarif- lohn (GTL in €)
Lohngruppe 6	26,65	1,57	28,22
Lohngruppe 5	24,50	1,44	25,94
Lohngruppe 4	23,36	1,38	24,74
Lohngruppe 3	21,55	1,27	22,82
Lohngruppe 2a	20,99	1,23	22,22
Lohngruppe 2	16,91	0,99	17,90
Lohngruppe 1	14,42	0,85	15,27
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger Lohngruppe 4	24,09	1,42	25,51
Baumaschinenführer der Lohn- gruppe 4	23,73	1,40	25,13
Stuckateure und Gipser Lohn- gruppe 4	24,09	1,42	25,51
Stuck-, Putz- und Trockenbauar- beiten Lohngruppe 4			18,44
Stuck-, Putz- und Trockenbauar- beiten Lohngruppe 3			17,52
Holz- und Bautenschutzgewerbe Lohngruppe 4			18,44
Lohngruppe 3			17,52

- Tarifvertrag zur Regelung der Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes im Beitrittsgebiet mit Ausnahme des Landes Berlin (TV Gehalt/Ost) – **vom 14. Juni 2024, gültig bis 31. März 2027**

- Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV) - **vom 28. September 2018 in der Fassung vom 5. November 2021 und 10. November 2022**
- Rahmentarifvertrag für die Angestellten und Poliere im Baugewerbe - **vom 4. Juli 2002 in der Fassung der Änderungstarifverträge vom 29. Juli 2005, 20. August 2007, 17. Dezember 2012 und 05. Juni 2014**

Angestellte und Poliere (ab 1. April 2025):

	Gehalt in € / Monat	Gehalt in € / Stunde
Gruppe A I	2.835,00	16,36
Gruppe A II	3.236,00	18,67
Gruppe A III	3.671,00	21,18
Gruppe A IV	4.123,00	23,79
Gruppe A V	4.591,00	26,49
Gruppe A VI	5.075,00	29,28
Gruppe A VII	5.585,00	32,22
Gruppe A VIII	6.110,00	35,25
Gruppe A IX	6.785,00	39,14
Gruppe A X	7.559,00	43,61
Feuerungs- und Ofenbau-Poliere, Koksofen- und Gaswerksofenbau-Poliere sowie Ofenmeister	6.175,00	35,63
Schornsteinbau-Poliere	6.423,00	37,06

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung gilt ein vergabespezifischer Mindestlohn in Höhe von **15,67 Euro**.

Hinweis:

Im Übrigen wird auf den im Baugewerbe bundesweit für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag hingewiesen:

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsrecht/ave-verzeichnis.pdf?__blob=publicationFile&v=9

Hinweis für Auftragnehmer mit Sitz außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland

Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland haben, verpflichten sich gemäß § 11 Abs. 4 TVergG LSA für die zu erbringende Leistung den aktuell geltenden vergabespezifischen Mindestlohn zu zahlen.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung gilt ein vergabespezifischer Mindestlohn in Höhe von **15,67 Euro**.